

## Veranstaltungen, Ausstellungen, Höhepunkte in der Region

### Neue Ausstellung in Löberschütz zeigt Funde von Ausgrabungen

In der neuen Ausstellung in der alten Löberschützer Schule zeigt der Heimatkundeverein Alter Gleisberg, gemeinsam mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, was bei den Ausgrabungen 2013 im Ort gefunden wurde. Die Funde, meist Keramikscherben, sind Zeugnisse aus der Zeit der Ortsgründung im Jahr 1227.

Im Bereich der Baustelle, unweit des Baches, wurde in einer Tiefe von fast 2 Metern eine Schwemmsandschicht entdeckt. Die darunter befindliche, aus konserviertem Teichschlamm stammende Ablagerung enthielt eine Vielzahl der Funde. Eine archäologische Bergung war aufgrund der Einsturzgefahr nicht möglich. Deshalb wurde die Fundschicht mit dem Bagger geborgen und dann untersucht.

Ein Teil der meist aufwendig verzierten Keramik ist jetzt in Löberschütz zu besichtigen. Auch Stücke aus anderen Befunden kann sich der Besucher anschauen.

Zur Eröffnung gab der Vereinsvorsitzende Dr. Axel Weidner auch eine Vorausschau auf die im Juli folgende Ausstellung „Kulturfluß“ der Universität Jena. Danach sprach Dr. Ines Spazier vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Sie ist Gebietsreferentin für Ostthüringen und verantwortlich für alle Grabungen in diesem Gebiet.

In ihrem Vortrag referierte sie über die Ausgrabungen der Kaiserpfalz Dornburg und deren sensationellen Ergebnisse. Im zweiten Teil ging sie auf die momentan noch laufenden Grabungen zwischen Rothenstein und Schöps ein. Sie erläuterte den über 50 Zuhörern die vielen gefundenen Schlitzgruben bei Rothenstein, aber auch die über 2.000 Jahre alte Siedlung mit dem dazugehörigen Urnenfriedhof bei Schöps.

Viele Fragen der interessierten Zuhörer und der Gang durch die neu eröffnete Ausstellung rundeten den Abend ab.

Anmeldung zur Besichtigung der Ausstellung über Frau Traufetter, Tel. 0162- 4541239.

### Kirchen-Konzert der Kreismusikschule

„Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Musikschulen öffnen Kirchen“ singen und musizieren am Sonntag, dem 31. Mai, um 17 Uhr der Gospelchor und Schüler der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises in der Kirche in St. Gangloff. Seit der Premiere dieser Konzertreihe des Verbandes deut-



Der Gospelchor der Musikschule unter Leitung von Andrea Preuß (hier bei einem Auftritt 2014) gastiert am Sonntag in St. Gangloff.

scher Musikschulen im Jahr 2004 werden diese Konzerte begeistert in ganz Thüringen aufgenommen. Gefördert wird die Reihe durch die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen. „Die Freude am Musizieren und Singen soll auch in St. Gangloff wieder sichtbar werden durch bekannte Melodien“, lädt Musikschulleiterin Uta Koschmieder herzlich ein. „Lassen sie sich eine Stunde musikalisch verwöhnen unter Leitung von Andrea Preuß.

Weitere Konzerte dieser Reihe finden im Saale-Holzland-Kreis statt am 13. Juni um 17 Uhr in der Heilig-Kreuz-Kirche“ Stadtroda, am

20. Juni, 16 Uhr, in der Kirche in Petersberg und am 26. Juni, 18 Uhr, in der Kirche in Trockenborn.

### Entdeckertour um das Rittergut Nickelsdorf

Der Verein Ländliche Kerne lädt ein zu einer Entdeckertour unter dem Motto „Gemeinsam wandern – Vielfalt erleben!“ am Sonntag, 31. Mai, von 14 bis 16 Uhr. Treffpunkt ist am Rittergut Nickelsdorf. Im Rahmen der Aktion „Wandern für die biologische Vielfalt“ lernen die Teilnehmer die Natur rund um Nickelsdorf mit allen Sinnen kennen. Wer möchte, kann sich nach der Wanderung mit Kaffee und Kuchen auf dem Rittergut stärken.

Bitte an wetterfeste Kleidung und Schuhe denken. Für Kinder bis 3 Jahre ist die Teilnahme kostenfrei. Es wird um Anmeldung gebeten unter Tel. 036693 / 230914 oder per E-Mail s.hellmann@laendlichekerne.de.

### Konzertsommer in der Klosterkirche Thalbürgel

Der 43. Konzertsommer ist mit einem Kammerkonzert am 9. Mai und einem Gemeinschaftskonzert mit drei Chören am 10. Mai gestartet. Die nächsten Termine sind der 30. Mai (Lutherkantaten mit dem Bach Consort Leipzig und

dem Sächsischen Barockorchester), der 8. Juni (Chorkonzert mit dem lettischen Staatschor Latvija) und der 27. Juni (Chorkonzert mit dem MDR-Kinderchor). Beginn ist jeweils 20 Uhr.

### Zwei Kunstpreisträger Im Alten Sudhaus

Im Heimatmuseum „Altes Sudhaus“ in Bad Klosterlausnitz ist bis Juli eine gemeinsame Ausstellung der Eisenberger Christian Habicht und Katrin König, beide Preisträger des Kunst- und Kulturpreises des SHK 2014, zu sehen. Cartoonist Christian Habicht zeigt Karikaturen, Katrin König großformatige Collagraphien/Kartondrucke.

### Saisonstart im Am-Vieh-Theater Beulbar

Mit einem Serenadenkonzert wurde am 16. Mai die Saison im Am-Vieh-Theater in Beulbar eröffnet. Die nächsten Termine sind am 1. Juni mit der Folk-Band „Folkdestille“ aus Jena und am 20. Juni mit Gunther Emmerlich und einem Streifzug durch seine 50-jährige Karriere.

### Wichtelfest in Gumperda

Wie feiern Wichtel den Kindertag? Das ist am 6. Juni von 14 bis 19 Uhr in Gumperda auf dem Spielplatz zu erleben. Die Kinder können sich in kleine Wichtel verwandeln und den Tag mit Basteln, Spielen, Wichtelfeuerwehr, Hüpfburg, Tauziehen, Holzbootrennen, Fußball, Schminken u.v.m. genießen. Die Programmpunkte: 15 Uhr Auftritt Kindergarten Wichtelparadies, 15.30 Uhr Nachwuchsgruppe JBO Tröbnitz, anschl. Tauziehen, 16 Uhr Tanzgruppe Team- Ergotherapie Schüler aus Kahla, 16.30 Uhr Bootrennen, 17 Uhr Kindertheater „Sagenhaftes Gumperda“ Kinderverein Purzelbude e.V., 18 Uhr Knüppelkuchen am Lagerfeuer. Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt. Auf viele Gäste freuen sich der Dorfverein Gumperda e.V. und viele Helfer.

## Amtlicher Teil

### Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises

vom 17.04.2015

Aufgrund der §§ 87 und 98 bis 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2015 (Kreistagsbeschluss K 79-06/15) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Seniorenbeauftragter

(1) Der Kreistag des Landkreises kann einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten wählen.

(2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl

nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Seniorenbeauftragte hat gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte,
2. Ansprechpartner für die Senioren, d.h. alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Thüringen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind,
3. Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der Kreisverwaltung,
4. Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen; die Erarbeitung kann gemeinsam mit den Seniorenbeiräten erfolgen und
5. Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.

(5) Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(6) Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG die Interessen der Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

## § 2

### Ehrenamt / Entschädigung

(1) Der Seniorenbeauftragte arbeitet ehrenamtlich.

(2) Der Seniorenbeauftragte erhält keine Aufwandsentschädigung.

(3) Der Seniorenbeauftragte hat sein Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

## § 3

### Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 17.04.2015

H e l l e r  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 30.03.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.04.2015 den Eingang bestätigt.

## 1. Satzung zur Änderung der Archivsatzung für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises

vom 17.04.2015

Aufgrund der §§ 98 Abs.1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 4 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243) sowie der Archivsatzung für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises vom 24. Januar 2005 hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 25.03.2015 (Beschluss K 83-06/15) folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 14 Satz 1 der Archivsatzung für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren nach der Maßga-

be der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises erhoben.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 17.04.2015

H e l l e r  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die 1. Satzung zur Änderung der Archivsatzung für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 30.03.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.04.2015 den Eingang bestätigt.

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises (Archivgebührensatzung)

vom 17.04.2015

Aufgrund § 98 ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), in Verbindung mit § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), § 4 Abs. (1) Thüringer Archivgesetz vom 23.04.1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.07.2008 (GVBl. S. 243,244), §§ 8 und 11 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531,534), der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie § 14 der Archivsatzung des Kreisarchives des Saale-Holzland-Kreises erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Gebührensatzung (Kreistagsbeschluss K 82-06/15 vom 25.03.2015):

### § 1

#### Erhebung

(1) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden gemäß dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Kreisarchivgebührensatzung.

(3) Im Übrigen gilt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

### § 2

#### Schuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,

1. der die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nimmt;
2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt;
3. der für die Schuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet;
4. der die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Kreisarchivs.

(2) Bei Direktbenutzung werden die Gebühren und eventuellen Auslagen in der Regel sofort fällig.

(3) Die nicht in Absatz 2 genannten Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Kreisarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(5) Bei längeren (Dauernutzungsverhältnissen) oder kostenintensiveren Nutzungen können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, deren Fälligkeit zu den vom Kreisarchiv bestimmten Zeitpunkt eintreten.

#### § 4

##### Befreiung, Nichterhebung

(1) Gebühren nach § 1 werden nicht erhoben:

- a) bei Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte;
- b) bei Benutzung des Kreisarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht;
- c) für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut;
- d) für die Beratung durch das Archivpersonal, wenn sie die Dauer von 15 Minuten nicht übersteigt;
- e) für die Bereitstellung von Unterlagen zur Direktbenutzung zu nachweislich wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zur Erforschung der Kreis- und Lokalgeschichte;
- f) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines vorsorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden.

Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Befreiung kann zudem im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse des Saale-Holzland-Kreises erfolgt.

(4) Die Befreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Eisenberg, den 17.04.2015

Heller  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 30.03.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.04.2015 den Eingang bestätigt.

## Anlage

### Gebührenverzeichnis für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises

#### 1. Direktbenutzung von Archivgut

##### 1.1 Allgemeine Benutzungsgebühren in den Räumen des Kreisarchivs

1.1.2	je angefangener Tag	5,00
1.1.3	für eine Woche	20,00

1.2 Benutzungen von Archiv- und Sammlungsgut außerhalb des Kreisarchivs (Leihfrist maximal 4 Wochen) ist nur in anderen Archiven möglich. Je Archivalie und Tag 5,00 € zuzüglich Auslagen (Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung in voller Höhe).

1.3 Ausleihe für Ausstellungen und Editionen je Archivalie 10,00 € bzw. nach Vereinbarung.

#### 2. Deponierung von Archivgut

Archivierung von Archivgut kreisangehöriger Gemeinden auf der Basis von Depositaverträgen 17,20 € pro Jahr und laufenden Meter Akten.

#### 3. Nutzungsrechte bei Verwendung von Archivgut für gewerbliche Zwecke

3.1 Einmalige Vervielfältigung durch Druck oder digitale Datenträger je Bild bzw. Seite

- 3.1.1 Auflage bis 200 Exemplare je verwendete Vorlage 10,00 €;
- 3.1.2 Auflage bis 1000 Exemplare je verwendete Vorlage 25,00 €;
- 3.1.3 Auflage bis 5000 Exemplare je verwendete Vorlage 75,00 €;
- 3.1.4 Auflage bis 10000 Exemplare je verwendete Vorlage 100,00 €;
- 3.1.5 Auflagenhöhe größer als 10000 Exemplare je verwendete Vorlage 250,00 €.
- 3.1.6 Für Nachauflagen ermäßigen sich die unter 4.1.1 bis 4.1.4 aufgeführten Gebühren um 50 %.

#### 3.2 Film, Fernsehen und Videoproduktionen

- 3.2.1 Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück 10,00 €;
- 3.2.2 Wiederholungssendungen pro Stück 5,00 €;
- 3.2.3 Nutzung von Film- und Videoduplikaten je angefangene Wiedergabeminute 20,00 €;
- 3.2.4 Tonträger je angefangene Wiedergabeminute 25,00 €.

#### 3.3 Einblendung in Online-Diensten je verwendete Vorlage

- 3.3.1 1 Woche 25,00 €;
- 1 Monat 40,00 €;
- 3 Monate 80,00 €;
- 6 Monate 120,00 €;
- 1 Jahr 200,00 €.

#### 4. Reproduktionen

4.1 Kopien über Mikrofilmscanner DIN A4, je Stück 0,80 €;  
Kopien über Mikrofilmscanner DIN A3, je Stück 1,50 €.

4.2 Herstellung von Digitalisaten (in Abhängigkeit von Formaten, Erhaltungszustand und zusätzlichem Aufwand für die Bearbeitung)

- 4.2.1 Digitalisierung von Bilddokumenten, nach Aufwand je Vorlage 2,50 bis 25,00 €;
- 4.2.2 Digitalisierung von Karten, Plänen und Rissen, nach Aufwand je Vorlage 5,00 bis 50,00 €;
- 4.2.3 Digitalisierung von sonstigem Archivgut, nach Aufwand je Stück 3,50 bis 15,00 €.

#### 4.3 Herstellung analoger Ausdrücke von digitalen Reproduktionen

- 4.3.1 auf Dokumentenpapier DIN A4  
schwarz/weiß 2,50 € ,  
farbig 4,00 € ;
- 4.3.2 auf Fotopapier DIN A4  
schwarz/weiß 5,50 € ,  
farbig 7,00 € .

#### 4.4 Kopierung auf elektronische Speichermedien

4.4.1 CD-Rom, nach Aufwand je Stück 5,00 bis 20,00 €

4.5 Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe.

## Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17.04.2015

Aufgrund § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und

§§ 1, 2, 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Verwaltungsgebührensatzung für den Saale-Holzland-Kreis (Kreistagsbeschluss K 80-06/15 vom 25.03.2015):

### § 1

Gemäß § 11 Abs. 5 ThürKAG wird zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis des Saale-Holzland-Kreises das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) nebst dem dort als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt.

### § 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eisenberg, 17.04.2015

H e l l e r  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde mit Schreiben vom 30.03.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.04.2015 den Eingang bestätigt.

## Informationen aus den Ämtern

### Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bürgel vom 28. April 2015

Aufgrund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises:

#### § 1 Öffnungszeiten

In der Stadt Bürgel dürfen

am **Sonntag, dem 21. Juni 2015**,  
in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
aus Anlass des Töpfermarktes

die Verkaufsstellen geöffnet sein.

#### § 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 28. April 2015

H e l l e r  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Denkmalschutzpreis ausgelobt

**Bewerbungen bis zum 24. Juli 2015  
an das Landratsamt einreichen**

Auch in diesem Jahr wird wieder der Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis ausgeschrieben. Mit diesem Preis sollen herausragende Leistungen und das Engagement um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen gewürdigt werden. Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des -schutzes ausgezeichnet werden.

Der Preis ist mit 500 Euro dotiert, wobei die Sparkasse diesen Betrag auf 1000 Euro erhöht. Öffentlich-rechtliche Preisträger können den Preis ebenso erhalten, jedoch ohne finanzielle Zuwendung.

Vorschläge, die jede Person einreichen kann - es sind auch Eigenbewerbungen möglich - müssen Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Beschreibung und Begründung der preiswürdigen Leistung bzw. des Engagements für den Erhalt des Denkmals erhalten. Die Vorschläge sind bis zum 24.7.2015 (Posteingangsstempel) einzureichen. Anschrift: Untere Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg. Der Preis wird voraussichtlich im Kreistag am 23. September 2015 vergeben.

### Öffentliche Zustellung

Empfänger: **Herr Mazrek Ali**  
letzte bekannte Anschrift: **Jenaer Straße 49, 07607 Eisenberg**

Folgende Entscheidung der Ausländerbehörde soll dem Empfänger zugestellt werden:

Art der Entscheidung: **Bescheid zur Ausweisung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

Aktenzeichen: **32.01 st 103.13 / 27556**

Datum der Entscheidung: **05.05.2015**

Grund der öffentlichen Zustellung:  
Der Empfänger ist unbekanntem Aufenthaltsort.

Das oben näher bezeichnete Schreiben gilt gemäß § 15 (3) S. 2 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieses Bekanntmachungstextes im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises als öffentliches Bekanntmachungsorgan des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, zwei Wochen verstrichen sind.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben in der Ausländerbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Claußstraße 3, 07607 Eisenberg, Zimmer 110, Telefon 036691-70529, hinterlegt ist und dort eingesehen werden kann.

Herr Mazrek Ali wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an o.g. Stelle in Empfang zu nehmen.

Im Auftrag **Limacher**  
Sachgebietsleiterin

#### Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

**Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.